

Gemeinde Bühlerzell  
Landkreis Schwäbisch Hall

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 22. Oktober 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Diesen Durchschnittssatz erhalten ebenfalls Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, und/oder den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Einsätzen im Sicherheitswachdienst nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird eine Stunde Einsatz zusätzlich entschädigt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen

Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 150,00 Euro ersetzt.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

a. Grundausbildungslehrgang (70 Std.)	70,00 Euro
b. Truppführerlehrgang (35 Std.)	50,00 Euro
c. Maschinistenlehrgang (35 Std.)	50,00 Euro
d. Atemschutzgeräteträger (20 Std.)	45,00 Euro
e. Funkerlehrgang	25,00 Euro
f. Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40,00 Euro
g. Sanitätsausbildung/Kriseninterventionsteam	40,00 Euro

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 150,00 Euro ersetzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a. Feuerwehrkommandant	700,00 Euro/Jahr
b. Stv. Kommandant	350,00 Euro/Jahr

- |   |                   |
|---|-------------------|
| c. Zugführer  | 160,00 Euro/Jahr  |
| d. Jugendfeuerwehrwart  | 280,00 Euro/Jahr  |
| e. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart  | 140,00 Euro/Jahr  |
| f. Gerätewart   | 400,00 Euro/Jahr  |
| g. Stellvertretender Gerätewart   | 130,00 Euro/Jahr  |
| h. Bis zu zwei weitere stellvertretende Gerätewarte, je   | 65,00 Euro/Jahr   |
| i. Leitung Altersabteilung  | 100,00 Euro/Jahr  |
| j. Verlängerung der Fahrerlaubnis C/CE für<br>Angehörige der Aktivenabteilung der<br>Gemeindefeuerwehr  | 50 % der Gebühren |
| k. Gebühren für ärztlichen und andere Untersuchungen, insbesondere bei der<br>Verlängerung des Führerscheins oder den Kontrollen bei den<br>Atemschutzträgern werden zu 100 % übernommen. |                   |

#### **§ 4 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 5 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Es werden gewährt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| (1) Entschädigung an die Kameradschaftskasse<br>Pro Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau | 25,00 Euro/Jahr |
| (2) Erfolgreiche Ablegung eines Feuerwehrabzeichens                             | 20,00 Euro/Jahr |

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung in der Fassung vom 17.07.2017 außer Kraft.

Bühlerzell, den 22.10.2018

Thomas Botschek  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.